Xanten

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 9140.) Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals Bayerischen Gebietstheile, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes. Vom 27. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals Bayerischen Gebietstheile in Ergänzung der dortselbst bezüglich des Gesindewesens geltenden Gesetzesvorschriften, was folgt:

§. 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden.

Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1886

§. 2.

Die in Gemäßheit des §. 1 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister
des Innern:

Fürst v. Bismarck. v. Goßler. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9141.) Gesetz, betreffend die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. Vom 28. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., was folgt:

§. 1.

Letztwillige Verfügungen (Testamente und Kodizille) können vor dem Amtsgericht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen errichtet werden.

§. 2.

Die Zuständigkeit des Gerichts ist nicht davon abhängig, daß der Verfügende seinen Wohnsitz im Bezirke desselben hat.

Der Verfügende kann die Errichtung der letztwilligen Verfügung an einer anderen Stelle des Gerichtsbezirks als an der Gerichtsstelle selbst verlangen.

§. 3.

Zu den die Errichtung letztwilliger Verfügungen betreffenden Verhandlungen hat der Richter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen.

§. 4.

Die Errichtung kann erfolgen:

1) durch Erklärung des letzten Willens zu Protokoll,
2) durch Uebergabe eines die letztwillige Verfügung enthaltenden Schriftstücks.

§. 5.

Das Schriftstück kann verschlossen oder offen übergeben werden. Dasselbe muß von dem letztwillig Verfügenden unterschrieben sein. Der letztwillig Verfügende hat bei der Uebergabe zu Protokoll zu erklären, daß das Schriftstück seinen letzten Willen enthalte.

§. 6.

In dem über die Errichtung aufzunehmenden Protokoll ist festzustellen:

1) die Ueberzeugung des Gerichts, daß die Person, welche die Verfügung errichtet, die in dem Protokoll als solche bezeichnete sei, und daß dieselbe sich in handlungsfähigem Zustande befinde,
2) im Fall der Errichtung durch Uebergabe eines Schriftstücks, außer der im letzten Satze des §. 5 vorgeschriebenen Erklärung, die Erklärung des Verfügenden, daß er das Schriftstück unterschrieben habe.

§. 7.

Das Protokoll ist dem Verfügenden vorzulesen oder zum eigenen Lesen vorzulegen.

Ob das erstere oder das letztere geschehen, und das Protokoll von dem Verfügenden genehmigt sei, ist in dem Protokoll festzustellen.

§. 8.

Das Protokoll ist von dem letztwillig Verfügenden, sowie von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der letztwillig Verfügende außer Stande, zu unterschreiben, so genügt an Stelle der Unterschrift die Feststellung des Hinderungsgrundes in dem Protokoll.

§. 9.

Taubstumme, Stumme und Personen, welche aus sonstigen Gründen unfähig sind, zu sprechen, können eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes nur errichten, wenn sie zu schreiben und Geschriebenes zu lesen vermögen. Taube nur, wenn sie Geschriebenes zu lesen vermögen.

Den im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen ist das über die Errichtung der Verfügung aufgenommene Protokoll zum Lesen vorzulegen.

Die Taubstummen, Stummen und Diejenigen, welche aus sonstigen Gründen unfähig sind, zu sprechen, haben in dem Protokoll durch eigenhändigen Vermerk zu bezeugen, daß sie dasselbe gelesen haben und dessen Inhalt genehmigen.

§. 10.

Blinde, sowie Personen, welche aus sonstigen Gründen Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, können eine letztwillige Verfügung nicht durch Uebergabe eines verschlossenen Schriftstücks errichten.

Uebergeben sie ein offenes Schriftstück, so ist ihnen dasselbe vorzulesen und in dem Protokoll festzustellen, daß die Vorlesung geschehen und der Inhalt des Schriftstücks von dem Verfügenden genehmigt sei.

§. 11.

Das übergebene Schriftstück nebst dem aufgenommenen Protokoll oder das die letztwillige Verfügung enthaltende Protokoll ist mit einem mittels des Gerichtssiegels zu verschließenden Umschlag zu versehen und, nachdem auf den Umschlag ein den Inhalt desselben angebender, von dem Richter und Gerichtsschreiber zu unterschreibender Vermerk gesetzt worden, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§. 12.

Auf die Verwahrung finden die Vorschriften des §. 89 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) Anwendung.

Ueber die Annahme zur Verwahrung ist dem Verfügenden eine der Vorschrift des §. 78 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung entsprechende Bescheinigung zu ertheilen.

§. 13.

Die Verabsäumung einer der in den §§. 3 bis 5 und 7 bis 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten hat die Nichtigkeit zur Folge.

§. 14.

Derjenige, welcher die letztwillige Verfügung errichtet hat, kann die Herausgabe derselben aus der gerichtlichen Verwahrung verlangen. Die Herausgabe darf nur an ihn persönlich erfolgen. Die Vorschriften des §. 2 Absatz 2 und des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 15.

Ueber die Herausgabe ist ein Protokoll aufzunehmen. Auf dasselbe finden die Vorschriften des §. 6 Nr. 1, sowie der §§. 7, 8 und 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 16.

Mit der Herausgabe gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen.

§. 17.

Die Eröffnung der letztwilligen Verfügung hat von dem Gerichte, bei welchem sie verwahrt ist, alsbald nach dem Ableben des Verfügenden, falls derselbe nicht ein Anderes verordnet hat, von Amtswegen zu erfolgen.

Nach Ablauf von 56 Jahren seit der Hinterlegung der letztwilligen Verfügung ist mit Eröffnung derselben von Amtswegen zu verfahren, falls nicht dem Gerichte über das Fortleben des Verfügenden Zuverlässiges bekannt ist.

§. 18.

Für die durch dieses Gesetz dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte, einschließlich der Eröffnung und der Ausfertigung der nach den Vorschriften desselben errichteten letztwilligen Verfügungen, erfolgt die Erhebung der Gebühren, Auslagen und Stempel, sowie die Gewährung von Kommissionsgebühren nach Maßgabe

der Bestimmungen, welche in dem Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 622) Anwendung finden.

§. 19.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der §. 7 Absatz 4 und der §. 39 der Nassauischen Verwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 (Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen Band II S. 45 ff.) sowie die Wiedische Verordnung vom 20. August 1784 werden aufgehoben.

Unberührt durch dieses Gesetz bleiben letztwillige Verfügungen, welche in außergerichtlicher Form errichtet werden. Zu den außergerichtlichen Testamenten sind die in Gemäßheit des Nassauischen Gesetzes vom 26. Juli 1854 §. 23 beziehungsweise der Instruktion vom 2. Januar 1863 durch die zuständigen Ortsbürgermeister aufgenommenen sogenannten Nothtestamente zu rechnen.

§. 20.

Die Zuständigkeit der kollegialischen Schöffengerichte im Bezirk des Landgerichts in Neuwied zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9142.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 8. Juli 1886.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heide gehörigen Bezirke der Stadtgemeinde Heide und der Landgemeinde Süderholm-Bennewohld

am 1. August 1886 beginnen soll.

Berlin, den 8. Juli 1886.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Verlängerung der Baufrist für die von der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft herzustellende Eisenbahn von Heckholzhausen nach Dehrn bis zum 7. Juni 1887, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 22 S. 199, ausgegeben den 3. Juni 1886;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1886, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851 und des Regulativs über die Ausgabe $3^1/_2$ prozentiger Pfandbriefe I. Serie Emission B und $3^1/_2$ prozentiger Pfandbriefe II. Serie, sowie die Konvertirung der 4 prozentigen Pfandbriefe I. und II. Serie der Westpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 25 S. 129, ausgegeben den 19. Juni 1886,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 23, Extrablatt, ausgegeben den 9. Juni 1886,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 25, Extrablatt, ausgegeben den 18. Juni 1886;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Tönningstedt im Kreise Segeberg für die zur Anlegung eines Fußsteiges von Tönningstedt nach Sülfeld erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 35 S. 807, ausgegeben den 12. Juni 1886;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Lippstadt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Dezember 1858 aufgenommenen Anleihe von $4^1/_2$ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 25 S. 203, ausgegeben den 19. Juni 1886;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Mai 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hagen in W. im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 26 S. 207, ausgegeben den 26. Juni 1886;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Mai 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25 S. 225, ausgegeben den 26. Juni 1886;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Mai 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Anklam im Betrage von 750 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 27 S. 175, ausgegeben den 2. Juli 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.